B 1612 A

Bayerisches 109 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 15. Mai	1992
Datum	Inhalt	Seite
23.4.1992	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder	110
12.5.1992	Verordnung zur Änderung der Ladenschlußverordnung	112
13.4.1992	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) $_{\rm 227-3-2-1-K,\ 227-3-2-K}$	113
13.4.1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	132

312-2-2-J

Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder

Vom 23. April 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 27. Februar 1992 dem am 6. Juni 1991 unterzeichneten Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 23. April 1992

Dr. M. Berghofer-Weichner

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten und Staatsministerin der Justiz

Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

dem Freistaat Bayern,

dem Land Berlin,

dem Land Brandenburg,

der Freien Hansestadt Bremen,

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Hessen,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Nordrhein-Westfalen,

dem Land Rheinland-Pfalz,

dem Saarland,

dem Freistaat Sachsen,

dem Land Sachsen-Anhalt,

dem Land Schleswig-Holstein und

dem Land Thüringen

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder geschlossen:

Artikel 1

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nacheile erforderlich werdenden Amtshandlungen auch in anderen Ländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

Artikel 3

- (1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.
- (2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

- (1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das zwischen zehn der beteiligten Länder geschlossene Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer vom 15. Juni 1976 außer Kraft.
- (3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.
- (4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Berlin, den 6. Juni 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister Helmut Ohnewald

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Justiz Jutta Limbach

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung Volker Kröning

Für das Land Hessen

Die Ministerin der Justiz

Hohmann-Dennhardt

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Niedersächsisches Justizministerium Alm-Merk

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Justiz

Peter Caesar

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Für das Land Schleswig-Holstein

Namens des Ministerpräsidenten Der Justizminister

Klingner

Für den Freistaat Bayern

Die Staatsministerin der Justiz Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Brandenburg

Der Minister der Justiz Hans Otto Bräutigam

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Wolfgang Curilla

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch den Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Ulrich Born

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten Der Justizminister Rolf Krumsiek

Für das Saarland

Namens des Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz Arno Walter

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz Walter Remmers

Für das Land Thüringen

Der Thüringer Justizminister

Hans-Joachim Jentsch

8050-20-1-A

Verordnung zur Änderung der Ladenschlußverordnung

Vom 12. Mai 1992

Auf Grund von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Ladenschluß erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ladenschlußverordnung – LSchlV – (BayRS 8050–20–1–A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (GVBl S. 509), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Verkaufsstellen, die am Samstagnachmittag offenhalten, müssen in derselben Woche am Mittwoch, in Altötting am Montag, oder an einem anderen, in einer Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmenden Werktag von 14 Uhr an geschlossen sein; dies gilt nicht für die Wochen, in denen der Ladenschluß am Samstag allgemein auf 16 Uhr oder auf 18 Uhr festgesetzt ist.".
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "München-Riem" durch das Wort "München" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "1 500" durch die Zahl "5 000" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1992 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung wird ermächtigt, die Ladenschlußverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 12. Mai 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

227-3-2-1-K

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (Bay APOFspl)

Vom 13. April 1992

Auf Grund von Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

		Allgemeine Vorschriften
§	1	Art und Zweck der Prüfung, Berechtigung
§	2	Ausbildungsgang, disziplinäre Maßnahmen
§	3	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
§	4	Bekanntmachung der Lehrgänge
§	5	Versagung der Zulassung zum Lehrgang
§	6	Eingangslehrgang (Lehrgang I)
§	7	Theorielehrgang (Lehrgang II)
§	8	Praktikum
§	9	Genehmigung des Praktikums
§	10	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung
§	11	Bekanntmachung der Staatlichen Prüfung
§	12	Meldung und Einberufung zur Staatlichen Prüfung
§	13	Teile der Staatlichen Prüfung
§	14	Prüfer für die Staatliche Prüfung
§	15	Prüfungsblätter
§	16	Notenstufen
§	17	Notenbildung aus mehreren Noten
§	18	Unterschleif
§	19	Rücktritt
8	20	Abbruch

Zweiter Teil

Wiederholung der Staatlichen Prüfung

Besondere Vorschriften

Abschnitt I

Tennislehrer

§ 22	Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I
§ 23	$\begin{array}{c} Pr \ddot{u} fungs an forderungen \ im \ Eingangslehrgang \\ (Lehrgang \ I) \end{array}$
§ 24	Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 25	Praktikum
§ 26	Weiterbildungslehrgang (Lehrgang IV)

§ 27	Lehrinhalte des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)
§ 28	Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
§ 29	Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)
§ 30	Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
§ 31	Staatliche Prüfung
§ 32	Bewertung der Staatlichen Prüfung

Abschnitt II

Eislauflehrer Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Aus-

§ 34	Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 35	Prüfungsanforderungen des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 36	Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 37	Praktikum
§ 38	Theorielehrgang (Lehrgang II)
§ 39	Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
§ 40	Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
§ 41	Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)
§ 42	Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
§ 43	Staatliche Prüfung
§ 44	Bewertung der Staatlichen Prüfung
	Absolveitt III

Skilehrer und Skilanglauflehrer Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Aus-

§ 46	Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 47	Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)
§ 48	Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
§ 49	Praktikum
§ 50	Theorielehrgang (Lehrgang II)
§ 51	Meldung zum Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
§ 52	Lehrinhalte des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)
§ 53	Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)
§ 54	Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

§ 55 Zeugnis (Lehrgang III)

- § 56 Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)
- § 57 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung
- § 58 Staatliche Prüfung
- § 59 Bewertung der Staatlichen Prüfung
- § 60 Zusatzausbildung

Abschnitt IV

Berg- und Skiführer

- \S 61 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
- § 62 Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
- § 63 Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)
- § 64 Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)
- § 65 Theorielehrgang (Lehrgang II)
- § 66 Praktikum
- § 67 Reihenfolge der Lehrgänge
- § 68 Fels-Ausbildungslehrgang (Lehrgang III/1)
- § 69 Prüfungsanforderungen im Fels-Prüfungslehrgang (Lehrgang III/2)
- § 70 Bewertung des Fels-Prüfungslehrgangs (Lehrgang III/2)
- § 71 Eis-Ausbildungslehrgang (Lehrgang IV/1)
- § 72 Prüfungsanforderungen im Eis-Prüfungslehrgang (Lehrgang IV/2)
- § 73 Bewertung des Eis-Prüfungslehrgangs (Lehrgang IV/2)
- § 74 Winter-Ausbildungslehrgang (Lehrgang V/1)
- \S 75 Prüfungsanforderungen des Winter-Prüfungslehrgangs (Lehrgang V/2)
- § 76 Bewertung des Winter-Prüfungslehrgangs (Lehrgang V/2)
- § 77 Wiederholung der Lehrgangsprüfungen
- § 78 Staatliche Prüfung
- § 79 Bewertung der Staatlichen Prüfung
- § 80 Zeugnis der Staatlichen Prüfung
- § 81 Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- § 82 Übergangsbestimmungen
- § 83 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

\$ 1

Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) ¹Staatliche Prüfungen für Fachsportlehrer im freien Beruf werden in Bayern an der Technischen Universität München durchgeführt. ²Die Ausbildungsrichtungen, in welchen diese Prüfungen abgelegt werden können, ergeben sich aus den Abschnitten des Zweiten Teils.

- (2) ¹Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im freien Beruf in der gewählten Ausbildungsrichtung nachgewiesen. ²Nach bestandener Prüfung wird den Bewerbern ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) Die Inhaber des Zeugnisses über die bestandene Prüfung sind berechtigt, der Berufsbezeichnung den Zusatz "staatlich geprüft" voranzustellen (z.B. "Staatlich geprüfte Skilehrerin" / "Staatlich geprüfter Skilehrer", "Staatlich geprüfter Skiund Bergführerin" / "Staatlich geprüfter Bergund Skiführer").

§ 2

Ausbildungsgang, disziplinäre Maßnahmen

- (1) Die Ausbildung, in der sich die Bewerber auf die Staatliche Prüfung für Fachsportlehrer im freien Beruf vorbereiten, gliedert sich in die für die gewählte Ausbildungsrichtung vorgeschriebenen Lehrgänge, die ggf. mit Lehrgangsprüfungen abschließen, und in ein Praktikum.
- (2) Soweit die Technische Universität München nicht selbst Lehrgänge veranstaltet, können bei der Zulassung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 von der Technischen Universität München Lehrgänge anerkannt werden, die unter Aufsicht der Technischen Universität München von den Sportlehrerfachverbänden bzw. für künftige Berg- und Skiführer vom Deutschen Alpenverein in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Berg- und Skiführer durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Bewerber müssen an den Lehrgängen in der durch die Prüfungsordnung festgelegten Reihenfolge erfolgreich teilnehmen. ²Eine erfolgreiche Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn der Teilnehmer sich an allen Lehrgangsveranstaltungen aktiv beteiligt und festgelegte oder vom Prüfungsvorsitzenden angeordnete Überprüfungen mit Erfolg ablegt.
- (4) Die Bewerber sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen des Leiters des Lehrgangs oder des Ausbilders im Praktikum oder ihrer Beauftragten nachzukommen.
- (5) Bewerber, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden disziplinären Maßnahmen belegt werden:
- 1. Verwarnung durch den Leiter des Lehrgangs oder den Ausbilder;
- 2. Ausschluß von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder Auflösung des Ausbildungsvertrags über das begonnene Praktikum durch den Ausbilder;
- Ausschluß von der Ausbildung durch den Prüfungsvorsitzenden.
- (6) ¹Vor Festlegung einer disziplinären Maßnahme ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Disziplinäre Maßnahmen sind aktenkundig zu machen und dem Betroffenen zu eröffnen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- (1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:
- 1. Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahr vor dem Eingangslehrgang;
- Nachweis einer Ausbildung in Erste Hilfe (nicht älter als ein Jahr) in mindestens acht Doppelstunden;
- 3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) darüber, ob Körper- und Gesundheitszustand die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung gestatten; in Zweifelsfällen kann ein Gutachten der Poliklinik für Sportverletzungen oder der Poliklinik für Präventive oder Rehabilitative Sportmedizin der Technischen Universität München verlangt werden;
- 4. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
- 5. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache.
- (2) Die Zulassung zur Ausbildung kann nicht erhalten, wer
- 1. unter Betreuung gemäß §§ 1986ff des Bürgerlichen Gesetzbuches steht;
- nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
- auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die Ausübung eines Lehrberufs ungeeignet erscheint;
- 4. die Staatliche Prüfung oder einen Lehrgang in der entsprechenden Ausbildungsrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Bekanntmachung der Lehrgänge

- (1) Lehrgänge der Technischen Universität München sind von dieser im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.
- (2) Lehrgänge der Verbände sind von diesen im Einvernehmen mit der Technischen Universität München im jeweiligen Verbandsorgan auszuschreiben.
- (3) ¹In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung ist festzulegen, bis wann und wo sich die Bewerber unter Beifügung welcher Unterlagen zu melden haben. ²Abgesehen von Eingangslehrgängen ist jeweils darauf hinzuweisen, daß eine Zulassung nur möglich ist, wenn mit der Meldung Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorausgehenden Lehrgängen oder in der Prüfungsordnung zugelassene Ersatzbescheinigungen vorgelegt werden. ³Bei Lehrgängen von Verbänden ist ferner ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, falls bei der Meldung der Nachweis eines bestimmten Versicherungsschutzes vorzulegen ist.

§ 5

Versagung der Zulassung zum Lehrgang

- (1) ¹Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Bewerber berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. ²Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.
- (2) Beabsichtigt ein Verband, Bewerber aus anderen Gründen als wegen Überfüllung des Lehrgangs oder nicht rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen abzuweisen, so hat er vorher das Einvernehmen mit der Technischen Universität München herzustellen.

§ 6

Eingangslehrgang (Lehrgang I)

- (1) Ziel des Eingangslehrgangs ist es, nach kurzer Schulung und Überprüfung Bewerber auszuscheiden, die wegen mangelnder Leistung keine Aussicht haben, die Staatliche Prüfung zu bestehen.
- (2) Die Teilnahme an einem Eingangslehrgang ist höchstens dreimal möglich.
- (3) Von der Ablegung des Eingangslehrgangs kann die Technische Universität München Bewerber freistellen, die nachweisen, daß sie im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung die betreffende Ausbildungsrichtung bei vergleichbarem Ausbildungs- und Prüfungsumfang mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben.

87

Theorielehrgang (Lehrgang II)

- (1) Die Aufgabe dieses Lehrgangs ist die eingehende einheitliche Unterweisung der Teilnehmer in den theoretischen Grundlagen der gewählten Ausbildungsrichtung.
- (2) Soweit in den einzelnen Ausbildungsrichtungen nicht zusätzlich Stoffgebiete einzubeziehen sind, werden in dem Lehrgang Vorlesungen und Übungen in folgenden Gebieten abgehalten:
- 1. Sportbiologie einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe,
- 2. Aspekte der Sportpädagogik und Sportpsychologie, ausbildungsrichtungsbezogene Didaktik und Methodik.
- 3. Bewegungslehre,
- 4. Trainingslehre,
- 5. Regelkunde und Wettkampfbestimmungen,
- 6. Geschichte der Sportart der Ausbildungsrichtung,
- 7. Organisations- und Rechtsfragen,
- 8. Übungsstättenbau und Gerätekunde,
- 9. ausbildungsrichtungsbezogene Aspekte des Umweltschutzes und
- 10. Fachbegrifffe in englischer/französischer Sprache (bezogen auf Ausbildungsrichtung und Lehrtätigkeit).

- (3) ¹Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme kann von der Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Überprüfung zu Themen des Lehrgangs abhängig gemacht werden. ²Die Teilnehmer müssen zu Beginn des Lehrgangs hierauf hingewiesen werden.
- (4) Von der Teilnahme am Lehrgang II kann die Technische Universität München Bewerber freistellen, wenn sie nachweisen, daß sie im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und vergleichbare Prüfungen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben.

§ 8 Praktikum

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme am Eingangslehrgang oder im Fall des § 6 Abs. 3 können die Bewerber das Praktikum aufnehmen; Teilnehmer an der Ausbildung für Berg- und Skiführer können erst nach erfolgreicher Teilnahme am Eingangsund Theorielehrgang das Praktikum beginnen.
- (2) ¹Das Praktikum ist durch einen Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbilder zu regeln. ²Der Ausbildungsvertrag kann mit Genehmigung der Technischen Universität München gelöst werden
- in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien des Ausbildungsvertrages;
- 2. im Fall des § 2 Abs. 5 Nr. 2 von seiten des Ausbilders:
- in besonders begründeten Fällen von seiten des Anwärters.
- (3) ¹Das Praktikum soll sich unbeschadet der Regelung in § 66 vorwiegend in der Ausübung der Lehrtätigkeit (bei Anfängern, Fortgeschrittenen und Geübten aller Altersstufen) unter Aufsicht des Ausbilders vollziehen. ²Über die Lehrpraxis ist ein Ausbildungsbuch mit Angaben zu Datum, Unterrichtszeit, Lehrinhalt und Schüler sowie dem Signum des Ausbilders zu führen.
- (4) Die in den einzelnen Abschnitten dieser Verordnung vorgeschriebenen Mindestforderungen über die zu erbringenden Unterrichtsstunden im Praktikum können bei Nachweis über entsprechende Tätigkeiten im Rahmen eines Sportstudiums oder einer Trainerausbildung durch die Technische Universität München vermindert werden.

§ 9

Genehmigung des Praktikums

- (1) ¹Das Praktikum kann für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung nur anerkannt werden, wenn es von der Technischen Universität München genehmigt ist. ²Mit dem Antrag auf Genehmigung des Praktikums ist der Ausbildungsvertrag vorzulegen. ³Nach Genehmigung des Praktikums durch die Technische Universität München führt der Bewerber die Bezeichnung "Anwärter" auf die Staatliche Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung.
- (2) Als Ausbilder kann nur zugelassen werden, wer die Staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat.

(3) ¹Die Technische Universität München kann die Zulassung im Hinblick auf Aufsicht und Verantwortung mit Auflagen verbinden und von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig machen. ²Insbesondere kann die Zulassung von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie von einer mehrjährigen einschlägigen Berufspraxis nach Ablegung der Staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung abhängig gemacht werden. ³Die Laufzeit der Zulassung ist auf die Höchstdauer der Ausbildung bis zur Ablegung der Staatlichen Prüfung zu befristen.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist allgemein erforderlich:
- wettkämpferische Betätigung in der gewählten Ausbildungsrichtung (ausgenommen Berg- und Skiführer);
- 2. erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen;
- 3. Ableistung des vorgeschriebenen Praktikums;
- 4. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- 5. Gesuch um Zulassung zur Prüfung mit den vorgeschriebenen Unterlagen.
- (2) 1 § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gelten entsprechend. 2 Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus nicht erhalten, wer
- 1. ein Ausbildungsbuch (§ 8 Abs. 3) mit falschen Eintragungen vorgelegt hat;
- auf Grund eines Gutachtens der Poliklinik für Sportverletzungen oder der Poliklinik für Präventive und Rehabilitative Sportmedizin der Technischen Universität München den Beruf als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung nicht ausüben kann.

§ 11

Bekanntmachung der Staatlichen Prüfung

Zeit und Ort der Staatlichen Prüfung sowie die Meldefrist werden auf Vorschlag der Technischen Universität München vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Meldung und Einberufung zur Staatlichen Prüfung

- (1) Die Bewerber melden sich beim Sportzentrum der Technischen Universität München durch Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zur Prüfung an, aus dem hervorgehen muß, in welcher Ausbildungsrichtung die Prüfung abgelegt werden soll.
 - (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthalten muß: Name, Tag

- und Ort der Geburt, Beruf, Schulbildung, Gang der fachlichen Ausbildung und sportlicher Werdegang des Bewerbers,
- 2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- 3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) darüber, ob der Körper- und Gesundheitszustand des Bewerbers die Ausübung des Berufs als Fachsportlehrer in der gewählten Ausbildungsrichtung gestatten,
- ein Paßbild (Name und Anschrift auf der Rückseite) und
- 5. Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Ist für die Meldung zur Prüfung eine Frist (Höchstdauer der Ausbildung oder eines Ausbildungsabschnitts) festgelegt und ist wegen Krankheit, Verletzung, Wehrdienst, Schwangerschaft, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich, so kann unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. einer amtlichen Bescheinigung beim Sportzentrum der Technischen Universität München die Genehmigung eines späteren Prüfungsantritts beantragt werden.
- (4) ¹Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen. ²Bewerber, die beim namentlichen Aufruf vor Beginn der Prüfung nicht anwesend sind, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Teile der Staatlichen Prüfung

- (1) ¹Die Staatliche Prüfung besteht mit Ausnahme der Staatlichen Prüfung für Eislauflehrer sowie für Berg- und Skiführer aus einer praktischen Prüfung, einer theoretischen Prüfung und einer Prüfung der Lehreignung. ²Die Prüfungsteile müssen ungeachtet der Regelungen in § 19 Abs. 2 und §§ 20 und 21 Abs. 2 in einem Prüfungstermin abgelegt werden.
- (2) ¹In den Einzelfächern der theoretischen Prüfung wird schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft. ²An die Stelle der mündlichen Prüfung kann auch eine weitere schriftliche Prüfung treten, falls sich dies aus organisatorischen Gründen als erforderlich erweist. ³Die Bekanntgabe über das Verfahren erfolgt zu Beginn der theoretischen Prüfung.
- (3) ¹Der Prüfung der Lehreignung wird in zwei Lehrproben abgenommen. ²Soweit es sich um Lehrproben handelt, deren Thema und Dauer mindestens 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurden, ist vor Beginn den Prüfern eine schriftliche Ausarbeitung auszuhändigen, aus der der vorgesehene Gang der Lehrprobe ersichtlich sein muß. ³Bei den anderen Lehrproben ist die Dauer gleichzeitig mit dem Thema bekanntzugeben.

§ 14

Prüfer für die Staatliche Prüfung

(1) Prüfungsvorsitzende und Prüfer für die Staatlichen Prüfungen werden jeweils von der Technischen Universität München eingesetzt.

- (2) ¹Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Prüfern bewertet. ²Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. ³Der Prüfungsvorsitzende kann im besonderen Einzelfall zulassen, daß innerhalb einer Prüfungsaufgabe Teilaufgaben nur von einem Prüfer bewertet werden. ⁴In diesem Fall ist die Note aus mindestens zwei von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Teilprüfungsaufgaben zu bilden.
- (3) ¹Der Prüfungsvorsitzende organisiert und leitet die Prüfung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. er überwacht den Ablauf der Prüfung im ganzen,
- 2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluß von der Prüfung,
- entscheidet über die Auswahl der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Arbeiten,
- stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

§ 15

Prüfungsblätter

¹Die von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten sind in Prüfungsblätter einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. ²Diese Prüfungsblätter sind von der Technischen Universität München zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 16

Notenstufen

- (1) Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.
- (2) Die Bewertung einer Leistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

§ 17

Notenbildung aus mehreren Noten

- (1) ¹Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die ohne Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalen berechnete Durchschnittsnote maßgeblich. ²Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Benotung einfach.
- (2) Bei der Bildung der Fachnoten, Endnoten, Hauptnoten und der Gesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut (1) bei einer Benotung von 1,00-1,50 gut (2) bei einer Benotung von 1,51-2,50 befriedigend (3) bei einer Benotung von 2,51-3,50 ausreichend (4) bei einer Benotung von 3,51-4,50 mangelhaft (5) bei einer Benotung von 4,51-5,50 ungenügend (6) bei einer Benotung von 5,51-6,00.

§ 18

Unterschleif

- (1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, erhält für diese Aufgabe die Note "ungenügend". ²Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. ³In schweren Fällen erfolgt der Ausschluß von der Prüfung; die Prüfung ist damit nicht bestanden. ⁴Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) ¹Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang festgestellt, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Das Zeugnis bzw. die Bescheinigung ist einzuziehen oder zum Zweck der Änderung einzufordern.

§ 19

Rücktritt

- (1) Im Fall eines Rücktritts von der Teilnahme nach der Meldung zu einem Lehrgang, aber vor dessen Beginn, gilt die Meldung hinsichtlich der Wahrung von Fristen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung als nicht erfolgt. ²Bei einem Rücktritt nach Beginn des Lehrgangs gilt der Lehrgang als nicht bestanden. ³Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bleibt die Meldung für die Fristwahrung wirksam und ein bereits begonnener Lehrgang gilt als zur Gänze nicht besucht; der Lehrgang muß in diesem Fall zum nächsten Termin besucht werden.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach der Meldung zur Staatlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; falls jedoch zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Prüfungsteile gemäß § 13 Abs. 1 vollständig abgelegt sind, können deren Hauptnoten bei einer späteren Prüfung angerechnet werden.
- (3) ¹Vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe für den Rücktritt sind unaufgefordert in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintreten des Rücktrittsgrunds nachzuweisen. ²Im Fall von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch amtsärztliches Zeugnis oder durch Zeugnis der Poliklinik für Sportverletzungen bzw. der Poliklinik für Präventive und Rehabilitative Sport-

medizin der Technischen Universität München zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgewichen werden.

(4) Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Teilprüfung nicht angetreten wird.

§ 20

Abbruch

Kann die Prüfung oder ein Lehrgang aus unabwendbaren Gründen vom Veranstalter nicht zu Ende geführt werden, so müssen die nicht abgelegten Lehrgangsteile bzw. Prüfungsaufgaben im folgenden Termin abgelegt werden.

§ 21

Wiederholung der Staatlichen Prüfung

- (1) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal jeweils frühestens zum nächsten Termin, jedoch nur innerhalb von insgesamt drei Jahren seit dem ersten Prüfungsversuch wiederholen. ²Von dieser Regelung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst abgegangen werden.
- (2) ¹Das Verfahren bei einer Wiederholungsprüfung ist dasselbe wie bei der ersten Prüfung. ²Ist das Nichtbestehen der Prüfung nur auf die Ergebnisse in einem der drei Prüfungsteile zurückzuführen, so werden in der Wiederholungsprüfung auf Antrag die Ergebnisse der beiden anderen Prüfungsteile angerechnet.
- (3) In den Fällen gemäß § 32 Abs. 3, § 44 Abs. 4, § 59 Abs. 3 sowie § 79 Abs. 2 stellt die Wiederholungsprüfung im jeweils nicht bestandenen Prüfungsfach die erste Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 dar.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Abschnitt I

Tennislehrer

§ 22

Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Im Eingangslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

- 1. Praxis:
- 1.1 Schlagtechniken,
- 1.2 Zuspiel;
- 2. Theorie:

begleitende theoretische Aspekte;

3. Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)

- (1) Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:
- 1. Praxis:
- 1.1 Schlagtechniken:

vier Prüfungsaufgaben (Schlagtechniken nach dem gültigen Lehrplan des Deutschen Tennis Bundes);

1.2 Zuspiel:

vier Prüfungsaufgaben;

2. Lehreignung:

eine Lehrprobe.

(2) ¹Die Entscheidung über die Festlegung von Prüfungsaufgaben in der Praxisprüfung trifft das Sportzentrum der Technischen Universität München. ²Diese Entscheidung ist den Bewerbern mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn zugänglich zu machen.

§ 24

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Die Prüfung des Eingangslehrgangs ist bestanden, wenn

- die Prüfungsbereiche nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1.1,
 und 2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
- 2. innerhalb der Prüfungsbereiche nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1.1 und 1.2 jeweils mindestens zweimal die Note "ausreichend" oder besser und nicht öfter als einmal die Note "ungenügend" erteilt wurde.

§ 25

Praktikum

Es ist ein Tätigkeitsnachweis über mindestens 300 Stunden (à 60 Minuten) Tennisunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht bzw. -training) zu erbringen.

§ 26

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

- (1) 1 Die Meldung zum Lehrgang muß innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Ablegung des Eingangslehrgangs erfolgen. 2 § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Zu diesem Lehrgang werden nur Bewerber zugelassen, die mindestens 50 Stunden (à 60 Minuten) ihrer Lehrtätigkeit im Praktikum abgelegt haben.

§ 27

Lehrinhalte des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

Im Weiterbildungslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

- 1. Praxis:
- 1.1 Schlagtechniken (Grundschläge und Schlagvariationen),
- 1.2 Zuspiel;
- 2. Theorie:

ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Methodik;

3. Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen im Einzel- und Gruppenunterricht bzw. Gruppentraining.

§ 28

Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildungslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

1. Theorie:

Klausur (zweistündig): Didaktik und Methodik, Bewegungslehre;

- 2. Lehreignung:
- 2.1 eine Lehrprobe im Einzelunterricht,
- 2.2 eine Lehrprobe im Gruppenunterricht bzw. Gruppentraining.

§ 29

Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

- (1) Die Prüfung des Weiterbildungslehrgangs ist bestanden, wenn die Prüfungen nach § 28 Nrn. 1 und 2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" und keine der beiden Lehrproben mit der Note "ungenügend" bewertet wurden.
- (2) Im Fall des Nichtbestehens kann der Lehrgang innerhalb von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 30

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

¹Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehrarbeit auf die Staatliche Prüfung für Tennislehrer. ²Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist frühestens im zweiten Jahr nach bestandenem Eingangslehrgang möglich.

Staatliche Prüfung

- (1) Die Meldung zur Staatlichen Prüfung muß innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung gemäß § 28 erfolgen.
- (2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung.
- 1. Praxis:
- 1.1 Schlagtechniken:

vier Prüfungsaufgaben (Schlagtechniken nach dem gültigen Lehrplan des Deutschen Tennis Bundes);

- 1.2 Zuspiel: vier Prüfungsaufgaben;
- 1.3 Spielleistung unter Wettkampfbedingungen:
- 1.3.1 Einzel oder Doppel,
- 1.3.2 Spielfähigkeit unter spezifischer Aufgabenstellung (zwei Prüfungsaufgaben);
- 2. Theorie:
- 2.1 Klausur I (zweistündig): Themen aus der Sportbiologie;
- 2.2 Klausur II (zweistündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- 2.3 Klausur III (zweistündig):
 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
- 2.4 mündliche Prüfung (40 Minuten) oder schriftliche Prüfung (75 Minuten) über:
- 2.4.1 Übungsstättenbau und Gerätekunde,
- 2.4.2 Wettkampfbestimmungen und Regelkunde,
- 2.4.3 Unfallkunde und Erste Hilfe,
- 2.4.4 Organisation und Rechtsfragen des Tennissports und
- 2.4.5 Fachbegriffe in englischer Sprache;
- 3. Lehreignung: zwei Lehrproben.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben in der Praxisprüfung trifft das Sportzentrum der Technischen Universität München. ²Diese Entscheidungen werden den Bewerbern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekanntgegeben. ³Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben.

§ 32

Bewertung der Staatlichen Prüfung

(1) Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß § 31 Abs. 2 Nrn. 2.1 bis 2.4.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- die Prüfungsteile nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" und
- 2. im Prüfungsteil nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 die Prüfungsbereiche Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
- 3. innerhalb der Prüfungsbereiche nach § 31 Abs. 2 Nrn. 1.1 und 1.2 jeweils keine Note "ungenügend" und nicht mehr als zweimal die Note "mangelhaft" und
- 4. im Prüfungsteil nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 höchstens einmal die Endnote "ungenügend" und dabei in den Klausuren nach den Nummern 2.2 und 2.3 höchstens einmal die Endnote "mangelhaft" oder "ungenügend" und
- 5. in der Prüfung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2.4.3 mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" in dem Prüfungsfach gemäß Absatz 2 Nr. 5 zurückzuführen, ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.

Abschnitt II

Eislauflehrer

§ 33

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 der Nachweis über

- die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft im Eislauf oder
- die erfolgreiche Ablegung der Trainer-B-Ausbildung der Deutschen Eislaufunion (DEU) in Verbindung mit den Leistungsprüfungen der DEU
- 2.1 3. Klasse Eistanz und 2. Kürklasse oder
- 2.2 3. Klasse Eistanz und Start in der Deutschen Meisterklasse

erforderlich.

§ 34

Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Im Eingangslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

- 1. Praxis:
- 1.1 Kürlauf,
- 1.2 Eistanz;
- 2. Theorie:
 - begleitende theoretische Aspekte;
- 3. Lehrarbeit: methodisch-didaktische Lehrübungen.

Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)

Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:

- 1. Praxis:
- 1.1 Demonstration von zwei Pflichttänzen,
- 1.2 Komposition und Demonstration von Kür- und Tanzelementen nach Musik;
- 2. Lehreignung:

eine Lehrprobe.

§ 36

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

¹Die Prüfung des Eingangslehrgangs ist bestanden, wenn die Prüfungen nach § 35 Nrn. 1 und 2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden. ²Bewerber, die unter der Voraussetzung nach § 33 Nr. 1 zugelassen wurden und den Lehrgang nicht erfolgreich ablegen, können zu den Wiederholungsprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 nur unter den Voraussetzungen nach § 33 Nr. 2 zugelassen werden.

§ 37

Praktikum

Es ist ein Tätigkeitsnachweis über mindestens 150 Stunden Unterricht zu etwa gleichen Teilen im Einzellauf, Eistanz und Paarlauf zu erbringen.

§ 38

Theorielehrgang (Lehrgang II)

Im Theorielehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen zu vorbereitenden und vertiefenden Maßnahmen bzw. in Ergänzungssportarten durchgeführt.

§ 39

Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

- (1) $^1\mathrm{Die}$ Meldung zum Lehrgang muß innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Ablegung des Eingangslehrgangs erfolgen. 2§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Im Weiterbildungslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 1. Theorie:

ausgewählte Aspekte aus dem Bereich Methodik;

2. Lehrarbeit:

- methodisch-didaktische Lehrübungen im Einzel- und Gruppenunterricht bzw. -training.
- (3) Zu diesem Lehrgang werden nur Bewerber zugelassen, die mindestens 50 Stunden ihrer Lehrtätigkeit im Praktikum abgelegt haben.

§ 40

Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

¹Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildungslehrgang wird eine Lehrprobe durchgeführt. ²Das Thema der Lehrprobe wird dem Bewerber mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

§ 41

Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

- (1) Die Prüfung des Weiterbildungslehrgangs ist bestanden, wenn die Lehrprobe mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann der Lehrgang innerhalb von zwei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 42

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Theorie und Lehreignung auf die Staatliche Prüfung für Eislauflehrer.

§ 43

Staatliche Prüfung

- (1) Die Meldung zur Staatlichen Prüfung muß innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung gemäß § 40 erfolgen.
- (2) Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung.
- 1. Theorie:
- 1.1 Klausur I (zweistündig):Themen aus der Sportbiologie und Sportpsychologie;
- 1.2 Klausur II (zweistündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- 1.3 Klausur III (zweistündig):

 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre;
- 1.4 mündliche (60 Minuten) oder schriftliche (105 Minuten) Prüfung über:
- 1.4.1 Übungsstättenbau und Gerätekunde,
- 1.4.2 Wettkampfbestimmungen,
- 1.4.3 Unfallkunde und Erste Hilfe,
- 1.4.4 Organisations- und Rechtsfragen des Eislaufs,
- 1.4.5 Geschichte des Eislaufs,
- 1.4.6 Bewegungs- und Trainingslehre und
- 1.4.7 Fachbegriffe in englischer Sprache.
- 2. Lehreignung:

zwei Lehrproben.

Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

Bewertung der Staatlichen Prüfung

- (1) Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß § 43 Abs. 2 Nrn. 1.1 bis 1.4.
- (2) Die Hauptnote im Prüfungsteil Lehreignung wird gebildet, indem die Durchschnittsnote der beiden Lehrproben ermittelt wird.
 - (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- die Prüfungsteile nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
- 2. in der Prüfung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 in den Prüfungsbereichen 1.1 bis 1.4 höchstens einmal die Endnote "ungenügend" und
- 3. in der Prüfung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1.4.3 mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" in dem Prüfungsfach nach Absatz 3 Nr. 3 zurückzuführen, so ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.

Abschnitt III

Skilehrer und Skilanglauflehrer

§ 45

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

¹Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 der Nachweis einer 30-stündigen Ausbildung als Hilfsskilehrer (Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer, BayRS 227−4−1−K, in der jeweils gültigen Fassung), bestätigt vom Ausbildungsleiter der Skischule, erforderlich. ²Diese Hilfsskilehrerausbildung muß sich bei Bewerbern für die Ausbildung zum Skilanglauflehrer auf Skilanglauf beziehen.

§ 46

Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Im Eingangslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

- 1. Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 Praxis:

sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf (einschließlich Skiwachsen);

12 Theorie

ausgewählte Aspekte aus den theoretischen Grundlagen des Skilaufs;

1.3 Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

- 2. Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 Praxis:

sportlicher Skilanglauf und Lauftechniken (einschließlich Skiwachsen), Fahrtechniken;

2.2 Theorie

ausgewählte Aspekte aus den theoretischen Grundlagen des Skilanglaufs;

2.3 Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

§ 47

Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)

- (1) ¹Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:
- 1. Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 Praxis:
- 1.1.1 sportliches Skifahren:
- 1.1.1 Abfahrt im Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 1.1.1.2 Slalom (nach Zeit, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Riesenslalom (nach Zeit, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung);

1.1.2 Fahrtechniken:

vier Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);

1.1.3 Langlauf:

Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken);

1.2 Lehreignung: eine Lehrprobe.

- 2. Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 Praxis:
- 2.1.1 Sportlicher Skilanglauf:
- 2.1.1.1 Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 2.1.1.2 Langlauf (nach Zeit, Strecke ca. 8–10 km, klassische Technik);
- 2.1.2 Lauftechniken:

sechs Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen sowie freie Techniken), 2.1.3 Fahrtechniken (auf Laufski):

drei Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);

2.2 Lehreignung:

eine Lehrprobe.

²In der Ausbildungsrichtung Skilehrer kann den Teilnehmerinnen eingeräumt werden, daß sie beim sportlichen Skifahren innerhalb einer Prüfungsgruppe vorausfahren dürfen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben in der Praxisprüfung trifft das Sportzentrum der Technischen Universität München. ²Diese Entscheidungen sind den Bewerbern mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn zugänglich zu machen. ³Witterungsbedingte Abänderungen der Entscheidung bleiben vorbehalten.

§ 48

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

- (1) Die Prüfung des Eingangslehrgangs in der Ausbildungsrichtung Skilehrer ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 47 Abs. 1 Nrn. 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Dié Prüfung des Eingangslehrgangs in der Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 47 Abs. 1 Nrn. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.

§ 49

Praktikum

- (1) Für die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III) ist ein Tätigkeitsnachweis über mindestens 150 Stunden (à 60 Minuten) Unterrichtstätigkeit im Skilauf bzw. Skilanglauf zu erbringen.
- (2) Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Skischule werden höchstens bis zu einem Viertel des Praktikums anerkannt.

§ 50

Theorielehrgang (Lehrgang II)

Im Theorielehrgang werden zusätzlich zu den Gebieten nach \S 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen durchgeführt in:

- 1. Orientierung im Gelände,
- 2. Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde.

§ 51

Meldung zum Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

 $^1\mathrm{Die}$ Meldung zum Lehrgang muß innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung des Praktikums erfolgen. 2§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 52

Lehrinhalte des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

Im Weiterbildungslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:

- 1. Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 Praxis:

sportliches Skifahren, Fahrtechniken, Skilanglauf (einschließlich Skiwachsen);

1.2 Theorie:

ausgewählte Aspekte des Skilaufs bzw. Skilanglaufs,

1.3 Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

- 2. Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 Praxis:

sportlicher Skilanglauf und Lauftechniken (einschließlich Skiwachsen), Fahrtechniken;

2.2 Theorie:

ausgewählte Aspekte des Skilaufs bzw. Skilanglaufs;

2.3 Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

§ 53

Prüfungsanforderungen im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III)

- (1) 1 Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildungslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:
- 1. Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 Praxis:
- 1.1.1 sportliches Skifahren:
- 1.1.1 Abfahrt im Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrekken).
- 1.1.1.2 Slalom (nach Zeit, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Riesenslalom (nach Zeit, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung);

1.1.2 Fahrtechniken:

drei Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);

1.1.3 Langlauf:

Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken);

- 1.2 Theorie:
- 1.2.1 Klausur I (zweistündig): Didaktik und Methodik, Bewegungslehre;
- 1.2.2 Klausur II (zweistündig):

Sportbiologie (einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe), Trainingslehre, Gerätekunde, Wettkampfbestimmungen, Berggefahren/Schnee-/Lawinenkunde, Fachbegriffe in englischer Sprache;

- 1.3 Lehreignung: zwei Lehrproben.
- 2. Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 Praxis:
- 2.1.1 sportlicher Skilanglauf:
- 2.1.1.1 Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 2.1.1.2 Langlauf (nach Zeit, Strecke ca. 8-12 km),
- 2.1.1.3 Abfahrt im Gelände (auf Laufski);
- 2.1.2 Lauftechniken:

sechs Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen sowie freie Techniken);

2.1.3 Fahrtechniken (auf Laufski):

drei Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);

- 2.2 Theorie:
- 2.2.1 Klausur I (zweistündig):Didaktik und Methodik, Bewegungslehre;
- 2.2.2 Klausur II (zweistündig):

Sportbiologie (einschließlich Unfallkunde und Erste Hilfe), Trainingslehre, Gerätekunde, Wettkampfbestimmungen, Berggefahren/Schnee-/Lawinenkunde, Fachbegriffe in englischer Sprache;

2.3 Lehreignung:

zwei Lehrproben.

²In der Ausbildungsrichtung Skilehrer kann den Teilnehmerinnen eingeräumt werden, daß sie beim sportlichen Skifahren innerhalb einer Prüfungsgruppe vorausfahren dürfen.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben in der Praxisprüfung trifft das Sportzentrum der Technischen Universität München. ²Diese Entscheidungen sind den Bewerbern zu Lehrgangsbeginn bekanntzugeben.
- (3) Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn bekanntgegeben.

§ 54

Bewertung des Weiterbildungslehrgangs (Lehrgang III)

- (1) Die Prüfung des Weiterbildungslehrgangs ist bestanden, wenn
- 1. in der Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 die Prüfungsbereiche nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" und
- 1.2 die Prüfungsteile nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1.2 und 1.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" bewertet wurden, dabei
- 1.3 im Prüfungsteil nach § 53 Abs. 1 Nr. 11 nicht öfter als zweimal die Note "ungenügend", sowie
- 1.4 im Prüfungsteil nach § 53 Abs. 1 Nr. 1.2 in den Prüfungsfächern Erste Hilfe/Unfallkunde und Berggefahren/Schnee-/Lawinenkunde jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde,
- 2. in der Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 die Prüfungsbereiche nach § 53 Abs. 1 Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" und
- 2.2 die Prüfungsteile nach § 53 Abs. 1 Nrn. 2.2 und 2.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" bewertet wurden, dabei
- 2.3 im Prüfungsteil nach § 53 Abs. 1 Nr. 2.1 nicht öfter als zweimal die Note "ungenügend", sowie
- 2.4 im Prüfungsteil nach § 53 Abs. 1 Nr. 2.2 in den Prüfungsfächern Erste Hilfe/Unfallkunde und Berggefahren/Schnee-/Lawinenkunde jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.
- (2) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "ausreichend" oder "mangelhaft" in dem Prüfungsfach gemäß Absatz 1 Nr. 1.4 bzw. Nr. 2.4 zurückzuführen, ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.
- (3) Im Fall des Nichtbestehens kann der Lehrgang innerhalb von drei Jahren zweimal wiederholt werden.

§ 55

Zeugnis (Lehrgang III)

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält als Absolvent des Weiterbildungslehrgangs ein Zeugnis ausgehändigt, das dazu berechtigt, in einer Skischule bzw. Skilanglaufschule im Rahmen der Vorschriften der Verordnung über die Ausübung des Unterrichts als Skilehrer (BayRS 227–4–1–K) in der jeweils gültigen Fassung selbständig zu unterrichten.

§ 56

Abschlußlehrgang (Lehrgang IV)

Der Abschlußlehrgang dient der gezielten Vorbereitung in Praxis, Theorie und Lehrarbeit auf die Staatliche Prüfung in den Ausbildungsrichtungen Skilehrer bzw. Skilanglauflehrer.

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 10 der Nachweis über weitere 150 Stunden (à 60 Minuten) Praktikum nach Ablegung der Prüfung gemäß § 53.

§ 58

Staatliche Prüfung

- (1) Die Meldung zur Prüfung muß innerhalb von drei Jahren nach Ablegung der Prüfung gemäß § 53 erfolgen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung umfaßt eine Prüfung des praktischen Könnens, der theoretischen Kenntnisse und der Lehreignung. ²Der Prüfungsteil Theorie kann örtlich getrennt, aber in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Prüfungsteilen durchgeführt werden.
- Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 Praxis:
- 1.1.1 Sportliches Skifahren;
- 1.1.1.1 Abfahrt im Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 1.1.1.2 Slalom (nach Zeit, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung),
- 1.1.3 Riesenslalom (nach Zeit in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Vielseitigkeitslauf (nach Technik oder nach Zeit, jeweils in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung)

oder

Befahren von Geländeformen (Technik, in zwei Durchgängen; die bessere der zwei Bewertungen kommt zur Anrechnung);

- 1.1.2 Fahrtechniken:
 - vier Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);
- 1.1.3 Langlauf:
- 1.1.3.1 Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 1.1.3.2 Langlauf (nach Zeit, Strecke ca. 8-12 km);
- 1.2 Theorie:
- 1.2.1 Klausur I (zweistündig): Themen aus der Sportbiologie;
- 1.2.2 Klausur II (zweistündig):
 Themen aus der Didaktik und Methodik;
- 1.2.3 Klausur III (zweistündig):

 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre:

- 1.2.4 Prüfung (mündlich 70 Minuten oder schriftlich zwei Stunden) über:
- 1.2.4.1 Gerätekunde,
- 1.2.4.2 Wettkampfbestimmungen,
- 1.2.4.3 Unfallkunde und Erste Hilfe,
- 1.2.4.4 Organisations- und Rechtsfragen des Skilaufs,
- 1.2.4.5 Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde,
- 1.2.4.6 Orientierung, Karten- und Kompaßkunde,
- 1.2.4.7 Ökologische Aspekte (einschließlich Naturund Umweltschutz) und
- 1.2.4.8 Fachbegriffe in englischer Sprache;
- 1.3 Lehreignung: zwei Lehrproben;
- 2. Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 Praxis:
- 2.1.1 Sportlicher Langlauf:
- 2.1.1.1 Langlauf (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 2.1.1.2 Langlauf (nach Zeit, Strecke ca. 10–15 km),
- 2.1.1.3 Abfahrt im Gelände (auf Laufski);
- 2.1.2 Lauftechniken:

Diagonalschritt in der Ebene, Diagonalschritt im Anstieg und sechs weitere Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen sowie freie Techniken);

2.1.3 Fahrtechniken (auf Laufski):

drei Prüfungsaufgaben (Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen);

- 2.2 Theorie:
- 2.2.1 Klausur I (zweistündig): Themen aus der Sportbiologie;
- 2.2.2 Klausur II (zweistündig): Themen aus der Didaktik und Methodik;
- 2.2.3 Klausur III (zweistündig):

 Themen aus der Bewegungs- und Trainingslehre:
- 2.2.4 Prüfung (mündlich 70 Minuten oder schriftlich zwei Stunden) über:
- 2.2.4.1 Ausrüstungs- und Wachskunde,
- 2.2.4.2 Wettkampfbestimmungen,
- 2.2.4.3 Unfallkunde und Erste Hilfe,
- 2.2.4.4 Organisations- und Rechtsfragen des Skilanglaufs,
- 2.2.4.5 Berggefahren, Schnee- und Lawinenkunde,
- 2.2.4.6 Orientierung, Karten- und Kompaßkunde,
- 2.2.4.7 Ökologische Aspekte (einschließlich Naturund Umweltschutz) und

2.2.4.8 Fachbegriffe in englischer Sprache;

2.3 Lehreignung:

zwei Lehrproben.

³In der Ausbildungsrichtung Skilehrer kann den Teilnehmerinnen eingeräumt werden, daß sie beim sportlichen Skifahren innerhalb einer Prüfungsgruppe vorausfahren dürfen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl bei alternativ angegebenen Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben in der Praxisprüfung trifft das Sportzentrum der Technischen Universität München. ²Diese Entscheidungen werden den Bewerbern unmittelbar vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekanntgegeben. ³Das Thema der Lehrprobe I wird dem Bewerber unmittelbar vor Beginn, das Thema der Lehrprobe II mindestens 24 Stunden vor Beginn der Prüfungsabnahme bekanntgegeben.

§ 59

Bewertung der Staatlichen Prüfung

- (1) Die Hauptnote im Prüfungsteil Theorie errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß § 58 Abs. 2 Nrn. 1.2.1 mit 1.2.4 bzw. Nrn. 2.2.1 mit 2.2.4.
 - (2) Die Staatliche Prüfung ist bestanden, wenn
- 1. in der Ausbildungsrichtung Skilehrer
- 1.1 die Prüfungsteile nach § 58 Abs. 2 Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" und
- 1.2 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 1.1 die Prüfungsbereiche Nrn. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
- 1.3 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 1.1 die Note "ungenügend" nicht öfter als zweimal und
- 1.4 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 1.2 in den Klausuren nach Nrn. 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 sowie in den Prüfungsfächern gemäß Nrn. 1.2.4.1 bis 1.2.4.7 höchstens einmal die Note "ungenügend" und
- 1.5 in den Prüfungen nach den Nrn. 1.2.4.3 und 1.2.4.5 jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde,
- 2. in der Ausbildungsrichtung Skilanglauflehrer
- 2.1 die Prüfungsteile nach § 58 Abs. 2 Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 jeweils mindestens mit der Hauptnote "ausreichend" und
- 2.2 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 2.1 die Prüfungsbereiche Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden und dabei
- 2.3 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 2.1 die Note "ungenügend" nicht öfter als zweimal und
- 2.4 in den Fachprüfungen "Diagonalschritt in der Ebene" und "Diagonalschritt im Anstieg" im Schnitt die Note "ausreichend" und
- 2.5 im Prüfungsteil nach § 58 Abs. 2 Nr. 2.2 in den Klausuren nach Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 sowie in den Prüfungsfächern gemäß Nrn. 2.2.4.1 bis

- 2.2.4.7 höchstens einmal die Note "ungenügend" und
- 2.6 in den Prüfungsfächern gemäß Nrn. 2.2.4.3 und 2.2.4.5 jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" in einem oder in beiden der Prüfungsfächer nach § 58 Abs. 1 Nrn. 1.2.4.3 oder 1.2.4.5 bzw. Abs. 2 Nrn. 2.2.4.3 oder 2.2.4.5 zurückzuführen, so ist die Wiederholung dieser Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 60

Zusatzausbildung

¹Staatlich geprüfte Skilehrer können eine verkürzte Ausbildung zum Staatlich geprüften Skilanglauflehrer durchlaufen; das gleiche gilt für Staatlich geprüfte Skilanglauflehrer, die die Prüfung zum Staatlich geprüften Skilehrer ablegen wollen. ²Die Zusatzausbildung beginnt jeweils mit dem Weiterbildungslehrgang. ³Nach Bestehen der Prüfung gemäß § 53 muß abweichend von § 57

- von Staatlich geprüften Skilehrern ein Praktikum in Skilanglauf
- von Staatlich geprüften Skilanglauflehrern ein Praktikum in Skilauf

von mindestens 80 Stunden (à 60 Minuten) nachgewiesen werden.

Abschnitt IV

Berg- und Skiführer

§ 61

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung

- (1) ¹Für die Zulassung zur Ausbildung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 der Nachweis alpiner Betätigung in Form eines schriftlichen Tourenberichts für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich. ²Die Touren sind nach Fels-, Eis- und kombinierten Fahrten sowie Skihochtouren zu ordnen. ³Für die Felsfahrten ist die Bewertung nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala) anzugeben, für die Eisfahrten die Steilheit und Länge der Eisroute.
- (2) Über die Zulassung zum Eingangslehrgang entscheidet die Technische Universität München nach Anhörung des Deutschen Alpenvereins und des Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer.

§ 62

Lehrinhalte des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

- (1) Im Eingangslehrgang werden die Teilnehmer in folgenden Gebieten unterwiesen:
- 1. Skilauf:
- 1.1 Praxis:

Umsteige- und Parallelschwingen auf der Piste und im freien Gelände;

1.2 Theorie:

Verhaltensregeln für Skifahrer auf und abseits der Piste, Beurteilung der aktuellen Schneeund Lawinensituation, Gebrauch von Verschüttetensuchgeräten (VS-Geräte);

- 2. Fels:
- 2.1 Praxis:

Seil- und Sicherungstechniken für Felsklettertouren;

2.2 Theorie:

Ausrüstung und Gefahrenhinweise für das Klettern im alpinen Fels;

- 3. Eis:
- 3.1 Praxis:

Seil- und Sicherungstechniken für Gletscherbegehungen und Eisfahrten;

3.2 Theorie:

Ausrüstung und Gefahrenhinweise für Hochtouren und Eisklettern.

(2) Bewerbern mit erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 53 (Lehrgang III – Ausbildungsrichtung Skilehrer) oder § 58 (Staatliche Prüfung) wird auf Antrag der Teil Skilauf des Eingangslehrgangs erlassen.

§ 63

Prüfungsanforderungen im Eingangslehrgang (Lehrgang I)

- (1) Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Eingangslehrgang werden folgende Prüfungen durchgeführt:
- 1. Skilauf:
- 1.1 Abfahrt auf der Piste und im freien Gelände (nach Technik, gegebenenfalls auch auf verschiedenen Teilstrecken),
- 1.2 Fahrtechniken: drei Prüfungsaufgaben (für das Fahren im freien Gelände relevante Technikformen aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen),
- 1.3 skitouristisches Begehen des winterlichen Hochgebirges;
- 2. Fels:

Vorhandene Kletterfertigkeiten in einem Gelände des VI. Schwierigkeitsgrades im Rahmen einer Tour als Seilerster nach der Schwierigkeitsskala der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA-Skala) einschließlich zweckentsprechendem Verhalten im alpinen Gelände;

- 3. Eis:
- 3.1 Techniken des Gehens und des Kletterns im Eisbruch
- 3.2 Klettern im Rahmen einer Tour als Seilerster in einem Gelände mittlerer Schwierigkeiten ein-

- schließlich zweckentsprechendem Verhalten beim Begehen des hochalpinen Geländes (Fels: maximal VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala; Eis: Durchschnittsneigung maximal 60°).
- (2) Bewerbern mit erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 53 (Lehrgang III Ausbildungsrichtung Skilehrer) oder § 58 (Staatliche Prüfung) wird auf Antrag die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 erlassen.

§ 64

Bewertung des Eingangslehrgangs (Lehrgang I)

Die Prüfung des Eingangslehrgangs ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 63 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 2 sowie Nrn. 3.1 und 3.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.

§ 65

Theorielehrgang (Lehrgang II)

- (1) Im Theorielehrgang werden zusätzlich zu den Vorgaben nach § 7 Abs. 2 Vorlesungen und Übungen in folgenden Fächern durchgeführt:
 - 1. Berufsbild des Bergführers,
- 2. Wetterkunde,
- 3. Schnee- und Lawinenkunde,
- 4. Orientierung,
- 5. Ausrüstungskunde,
- 6. Sicherungstheorie,
- 7. Alpine Gefahren,
- 8. Gletscherkunde,
- 9. Geographie des Alpenraumes,
- 10. Trainingslehre mit Berücksichtigung des Sportkletterns sowie
- Fachbegriffe aus den Bereichen der Führungsarbeit und der Lehrtätigkeit in englischer und französischer Sprache.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am Theorielehrgang wird vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung abhängig gemacht. ²Die Prüfungsfächer werden von der Technischen Universität München aus den in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 und § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 aufgeführten Fächern ausgewählt und zu Lehrgangsbeginn bekanntgegeben.
 - (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- als Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern mindestens die Note "ausreichend" und
- 2. höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note "ungenügend" erteilt wurde.

§ 66

Praktikum

¹Es ist ein Tätigkeitsnachweis über 40 Tage zu erbringen. ²Dabei soll sich die Tätigkeit zu gleichen Teilen auf Führungen bzw. Unterricht im Fels, Eis und touristischen Skilauf erstrecken.

Reihenfolge der Lehrgänge

¹Die Ausbildungslehrgänge Fels (§ 68), Eis (§ 71), Winter (§ 74) sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren. ²Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrgängen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 erfolgt frühestens ein Jahr nach Ablegung des entsprechenden Lehrgangs in einer gesonderten Prüfung (§§ 69, 72 und 75). ³Die Zulassung zu den Lehrgängen gemäß §§ 71 und 74 wird unbeschadet des § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht vom Bestehen der Prüfung in dem jeweils vorhergehenden Lehrgang abhängig gemacht.

§ 68

Fels-Ausbildungslehrgang (Lehrgang III/1)

- (1) Der Lehrgang dient insbesondere der Ausbildung
- in den Techniken des Felskletterns (einschließlich Sportklettern),
- 2. in der Führungstätigkeit im alpinen Felsgelände sowie
- 3. in der Lehrtätigkeit bei Kletterkursen.
- (2) Im Lehrgang werden folgende Inhalte vermittelt:
- 1. Praxis:
- 1.1 Methodik des Felskletterns einschließlich der Seil- und Sicherungstechniken,
- 1.2 Führen von Gruppen auf Klettersteigen und im hochalpinen Gelände,
- 1.3 Führen von Touristen in leichtem und schwerem Felsgelände bis zum VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala,
- 1.4 Erste Hilfe und Maßnahmen am Unfallort,
- 1.5 planmäßige und behelfsmäßige Bergrettung,
- 1.6 Klettertechniken, insbesonders unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sportkletterns sowie
- 1.7 Orientierung im Gelände,
- 2. Theorie:
- 2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
- 2.2 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
- 2.3 Natur- und Umweltschutz (einschließlich praktischer Umsetzung),
- 2.4 alpine Führerliteratur (Inhalte, Handhabung),
- 2.5 Methodik des Felskletterns,
- 2.6 Führen im alpinen Felsgelände (Führungstheorie) sowie
- 2.7 Alpine Gefahren im Hochgebirge;
- 3. Lehrarbeit:
 - methodisch-didaktische Lehrübungen.
- (3) Die Inhalte gemäß Absatz 2 Nrn. 1.4 und 1.5 können in einem gesondert organisierten Lehrgangsteil angeboten werden.

§ 69

Prüfungsanforderungen im Fels-Prüfungslehrgang (Lehrgang III/2)

- (1) Die Prüfung erfolgt in folgenden Gebieten:
- 1. Praxis:
- 1.1 routiniertes Klettern im VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala im Rahmen einer Tour als Seilerster einschließlich zweckentsprechendem Verhalten beim Begehen des hochalpinen Geländes.
- 1.2 Demonstration ausgewählter Techniken des Felskletterns,
- situationsgerechte Anwendung ausgewählter Fertigkeiten aus dem Bereich der Führungstätigkeit;
- 2. Lehreignung:
- 2.1 Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit,
- 2.2 Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (einschließlich von Aspekten der Sicherheit und des Umweltschutzes).
- (2) ¹Das Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer spätestens am Vorabend der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 70

Bewertung des Fels-Prüfungslehrgangs (Lehrgang III/2)

Die Prüfung des Lehrgangs ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 69 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 sowie Nrn. 2.1 und 2.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.

§ 71

Eis-Ausbildungslehrgang (Lehrgang IV/1)

- (1) Der Lehrgang dient insbesondere der Ausbildung
- 1. in den Techniken des Eisgehens und Eiskletterns (einschließlich Sicherungstechniken),
- 2. in der Führungstätigkeit im Eis und im kombinierten Gelände, sowie
- 3. in der Lehrtätigkeit bei Eis- und Hochtourenkursen.
- (2) Im Lehrgang werden folgende Inhalte vermittelt:
- 1. Praxis:
- 1.1 Methodik des Eisgehens und Eiskletterns,
- 1.2 Führen von Touristen und Gruppen auf Gletschern.
- 1.3 Führen von Touristen im Eis und kombinierten Gelände,
- 1.4 behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung,
- 1.5 Steigeisen- und Pickeltechniken des Eisgehens und Eiskletterns sowie
- 1.6 Orientierung im Gelände;

- 2. Theorie:
- 2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
- 2.2 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
- 2.3 Alpine Gefahren des vergletscherten Hochgebirges,
- 2.4 Methodik des Eisgehens und Eiskletterns sowie
- 2.5 Führen im vergletscherten Hochgebirge (Führungstheorie);
- 3. Lehrarbeit:

methodisch-didaktische Lehrübungen.

§ 72

Prüfungsanforderungen im Eis-Prüfungslehrgang (Lehrgang IV/2)

- (1) Die Prüfung erfolgt in folgenden Gebieten:
- 1. Praxis:
- 1.1 Klettern in Gelände gehobener Schwierigkeiten im Rahmen einer Tour als Seilerster einschließlich zweckentsprechendem Verhalten beim Begehen des hochalpinen Geländes (Fels: maximal VI. Schwierigkeitsgrad nach UIAA-Skala; Eis: Durchschnittsneigung maximal 70°),
- 1.2 Demonstration ausgewählter Steigeisen- und Pickeltechniken sowie
- situationsgerechte Anwendung ausgewählter Fertigkeiten aus dem Bereich der Führungstätigkeit;
- 2. Lehreignung:
- 2.1 Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit sowie
- 2.2 Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (einschließlich von Aspekten der Sicherheit und des Umweltschutzes).
- (2) $^1\mathrm{Das}$ Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer spätestens am Vorabend der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. 2§ 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Bewertung des Eis-Prüfungslehrgangs (Lehrgang IV/2)

Der Lehrgang ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 72 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 sowie Nrn. 2.1 und 2.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.

§ 74

Winter-Ausbildungslehrgang (Lehrgang V/1)

- (1) Der Lehrgang dient insbesondere der Ausbildung
- 1. in den Techniken des Tourenskilaufs,
- 2. in der Führungstätigkeit mit Gruppen sowie
- 3. in der Lehrtätigkeit bei Skihochtouren.

- (2) Im Lehrgang werden folgende Inhalte vermittelt:
- 1. Praxis:
- 1.1 Methodik des Tourenskilaufs,
- 1.2 Skitechniken für das Fahren im freien Gelände,
- 1.3 Verhalten im lawinengefährdeten Gelände, Kameradenhilfe und Bergung von Verschütteten aus Lawinen,
- 1.4 Führen von Gruppen in vergletschertem und unvergletschertem winterlichen Hochgebirge,
- 1.5 behelfsmäßige Bergrettung und Spaltenbergung unter winterlichen Verhältnissen,
- 1.6 Bau von Winterbiwaks sowie
- 1.7 Orientierung im Gelände;
- 2. Theorie:
- 2.1 einschlägige Themen aus dem Theorielehrgang (vertiefte Behandlung),
- 2.2 Schnee- und Lawinenkunde (einschließlich Umsetzung an der aktuellen Schnee- und Lawinensituation),
- 2.3 Wetterkunde (einschließlich Umsetzung am aktuellen Wettergeschehen),
- 2.4 Natur- und Umweltschutz (einschließlich praktischer Umsetzung),
- 2.5 Führen im winterlichen Hochgebirge (Führungstheorie) sowie
- 2.6 Alpine Gefahren des winterlichen Hochgebirges;
- 3. Lehrarbeit: methodisch-didaktische Lehrübungen.

§ 75

Prüfungsanforderungen im Winter-Prüfungslehrgang (Lehrgang V/2)

- (1) Die Prüfung erfolgt in folgenden Gebieten:
- 1. Praxis:
- 1.1 Fertigkeiten im Tourenskilauf einschließlich zweckentsprechendem Verhalten im hochalpinen Gelände,
- 1.2 Demonstration ausgewählter Skitechniken (Prüfungsaufgaben aus dem gültigen Lehrplan des Deutschen Verbandes für das Skilehrwesen) sowie
- 1.3 situationsgerechte Anwendung ausgewählter Fertigkeiten aus dem Bereich der Führungstätigkeit;
- 2. Lehreignung:
- 2.1 Lehrprobe I aus der Führungstätigkeit sowie
- 2.2 Lehrprobe II aus der Lehrtätigkeit (einschließlich von Aspekten der Sicherheit und des Umweltschutzes).
- (2) ¹Das Thema der Lehrprobe I wird dem Teilnehmer spätestens am Vorabend der Prüfungsabnahme, das Thema der Lehrprobe II unmittelbar vor Beginn bekanntgegeben. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Bewertung des Winter-Prüfungslehrgangs (Lehrgang V/2)

Der Lehrgang ist bestanden, wenn die Prüfungsbereiche nach § 75 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 sowie Nrn. 2.1 und 2.2 jeweils mindestens mit der Endnote "ausreichend" bewertet wurden.

§ 77

Wiederholung der Lehrgangsprüfungen

- (1) Ist das Nichtbestehen einer Lehrgangsprüfung auf das Ergebnis in einem der drei Prüfungsbereiche im Prüfungsteil Praxis oder in einem der zwei Prüfungsbereiche im Prüfungsteil Lehreignung zurückzuführen, so ist, unbeschadet der Regelungen in den §§ 70, 73 und 76, eine einmalige Wiederholungsprüfung im nichtbestandenen Prüfungsbereich möglich.
- (2) Ist mehr als ein Prüfungsbereich eines Prüfungsteils oder ist die Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden, so ist der gesamte Prüfungsteil zu wiederholen.
- (3) Einschließlich der Wiederholungsprüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 können nicht bestandene Lehrgangsprüfungen zweimal wiederholt werden.

§ 78

Staatliche Prüfung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfungsteile Praxis und Lehreignung in den vorausgegangenen Lehrgangsprüfungen sollen die Bewerber in der Staatlichen Prüfung beweisen, daß sie mit den theoretischen Grundlagen des Bergsteigens, des Führens und Unterrichtens vertraut sind.
- (2) Die Meldung zur Prüfung muß spätestens fünf Jahre nach dem erfolgreichen Besuch des Theorielehrgangs (Lehrgang II) erfolgen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich, unter besonderer Berücksichtigung der alpinen Gefahren, auf folgende Fächer:
 - 1. Ausrüstungskunde und Sicherungstheorie,
- 2. allgemeine und spezielle Methodik,
- 3. Sportbiologie,
- 4. Unfallkunde/Erste Hilfe,
- 5. Gletscherkunde,
- 6. Schnee- und Lawinenkunde,
- 7. Wetterkunde,
- 8. Orientierung,
- 9. Ökologische Aspekte (einschließlich Naturund Umweltschutz) sowie
- Fachbegriffe in englischer und französischer Sprache.

§ 79

Bewertung der Staatlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- als Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern gemäß § 78 Abs. 3 mindestens die Note "ausreichend" und

- 2. höchstens in einem der Prüfungsfächer die Note "ungenügend" und
- 3. in den vier Prüfungsfächern nach § 78 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 7 und 8 jeweils mindestens die Note "ausreichend" erteilt wurde.
- (2) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" in einem oder mehreren Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 3 zurückzuführen, ist die Wiederholung dieser Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 80

Zeugnis der Staatlichen Prüfung

¹In das nach erfolgreichem Abschluß der Staatlichen Prüfung zu erstellende Zeugnis werden nachrichtlich auch die Noten der Prüfungen in Praxis und Lehreignung der Prüfungslehrgänge (§§ 69, 72 und 75) aufgenommen. ²Dabei wird aus den Hauptnoten für Praxis und Lehreignung aus den drei Lehrgängen jeweils eine Gesamtnote für Praxis bzw. Lehreignung gebildet.

§ 81

Sonderbestimmungen für Heeresbergführer und Polizeibergführer

- (1) ¹Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr wird Heeresbergführern ein verkürzter Ausbildungsgang zur Staatlichen Bergund Skiführerprüfung angeboten. ²Dieser steht auch Polizeibergführern offen.
- (2) Zusätzlich zu den Nachweisen nach § 3 Abs. 1 ist ein Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung vorzulegen.
- (3) ¹Das Praktikum wird in Abweichung von § 66 auf 20 Tage verkürzt. ²In Abweichung von § 8 Abs. 2 kann das Praktikum für Heeresbergführer durch Vereinbarung zwischen dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und dem Ausbilder gemäß § 9 Abs. 2 geregelt werden. ³Diese Vereinbarung, die den Namen des Heeresbergführers enthalten muß, ist der Technischen Universität München zur Genehmigung nach § 9 zuzuleiten.
- (4) Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen gemäß $\S\S$ 68, 71 und 74 besteht nicht.
- (5) Die Prüfungslehrgänge gemäß §§ 69, 72 und 75 sowie die Staatliche Prüfung gemäß § 78 sind abzulegen.
- (6) Für das Bestehen der Prüfungslehrgänge wie der Staatlichen Prüfung gelten die §§ 70, 73, 76, 78 und 80.
- (7) Im Zeugnis der Staatlichen Prüfung bei Heeres- und Polizeibergführern ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsteilnehmer den Ausbildungsgang eines Heeres- oder Polizeibergführers durchlaufen und an den für die Ausbildungsrichtung Ski- und Bergführer vorgeschriebenen Prüfungslehrgängen sowie an der Staatlichen Prüfung teilgenommen haben.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 82

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Bewerber, die nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf (BayRS 227–3–2–K) die Bedingungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung im Jahre 1991 erfüllen, können 1992 die Prüfung nach diesen Bestimmungen ablegen. ²Bei Nichtbestehen dieser Prüfung ist Bewerbern auf Antrag zu gestatten, die Wiederholungsprüfung im Jahre 1993 nach den bisherigen Bestimmungen abzulegen.
- (2) Die nach den bisherigen Bestimmungen erfolgreich abgelegten Lehrgänge und dazugehörigen Prüfungen sowie genehmigte und erfolgreich abgeleistete Praktika haben weiterhin Gültigkeit.
- (3) Bewerber, die genehmigte Praktika noch nicht abgeschlossen haben, können, soweit diese Verordnung von den bisherigen Bestimmungen über Frist und Dauer abweicht, die für sie günstigsten Regelungen wählen.
- (4) Bewerber, die die Staatliche Prüfung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Erfolg abgelegt haben, können die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen wiederholen.

§ 83

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1 Januar 1992 in Kraft.
- (2) ¹Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf (APOFspl) vom 29. November 1973 (BayRS 227–3–2–K) gilt übergangsweise fort, soweit diese Bestimmungen gemäß § 82 weiter anzuwenden sind. ²Im übrigen tritt sie mit dem allgemeinen Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 außer Kraft.

München, den 13. April 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2236-9-2-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 13. April 1992

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236–9–2–K), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1991 (GVBl S. 145), wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. Brauwesen und Getränketechnik,".
- 2. Die bisherigen Nummern 3 bis 15 werden Nummern 4 bis 16.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 13. April 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \text{Max Schick GmbH}, \ \text{Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße} \ 13,8000 \ \text{München} \ 82, \ \text{Tel.} \ 0 \ 89 \ / \ 42 \ 92 \ 01 \ / \ 02, \ \text{Telefax} \ 0 \ 89 \ / \ 42 \ 84 \ 88, \ \text{Bankverbindung:} \ \text{Postgiroamt München, Kto.} \ 25 \ 05 \ 60 \ - \ 800, \ \text{BLZ} \ 700 \ 100 \ 80 \)$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand. ISSN 0005-7134